

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Einsichtnahme in Meldescheine von Beherbergungsstätten

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.11.2018

Nach § 29 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes sind Beherbergungsbetriebe dazu verpflichtet, den Gast einen besonderen Meldeschein unterzeichnen zu lassen, der die in § 30 Abs. 2 aufgeführten Daten enthält. Nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes gelten folgende Anforderungen:

„Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Abs. 4 haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Meldescheine sind den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass keine unbefugte Person sie einsehen kann.“

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in wie vielen Fällen Einsicht in Meldescheine von Beherbergungsstätten genommen wurde (bitte aufschlüsseln nach Jahren von 2007 bis 2017)?
2. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in wie vielen Fällen die Einsicht in Meldescheine zu einem Fahndungserfolg beitragen konnte (bitte aufschlüsseln nach Jahren von 2007 bis 2017)?
3. In wie vielen dieser Fälle war nach Kenntnis der Landesregierung der Fahndungserfolg nachweislich abhängig von der händischen Unterschrift des Gastes?
4. In wie vielen Fällen konnte nach Kenntnis der Landesregierung die Einsicht in Meldescheine zu einem Aufklärungserfolg beitragen (bitte aufschlüsseln nach Jahren von 2007 bis 2017)?
5. In wie vielen dieser Fälle war nach Kenntnis der Landesregierung der Aufklärungserfolg nachweislich abhängig von der händischen Unterschrift des Gastes?
6. Um welche Delikte handelte es sich nach Kenntnis der Landesregierung bei den Fahndungen oder Aufklärungen (bitte aufschlüsseln nach Jahren von 2007 bis 2017)?
7. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Landesregierung Fingerabdrücke von Meldescheinen genommen?
8. Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, in wie vielen dieser Fälle der Versuch, Fingerabdrücke von Meldescheinen zu nehmen, nicht erfolgreich war? Wenn ja, wie häufig war der Versuch nicht erfolgreich?